

Geschäftsordnung

des Gesamtelternbeirats
der öffentlichen Schulen des Schulträgers Stadt Ulm.

I. Allgemeines

§ 1 Rechtsgrundlagen

Die Grundlage für diese Geschäftsordnung bilden:

- (1) Die Geschäftsordnung vom 13.05.1985 unter Berücksichtigung der Änderungen vom 23.06.1986 sowie vom 12.02.1990 und vom 09.04.2003.
- (2) § 58 des Schulgesetzes (SchG) für Baden-Württemberg vom 01.08.1983 sowie die dazu erlassenen Verordnungen, zuletzt geändert 07.08.2009 (GBL. S. 123/2009).
- (3) die §§ 30-35 der Elternbeiratsverordnung vom 16.07.1985 sowie die dazu erlassenen Verordnungen, zuletzt geändert 11.11.2009 (KuU S. 205(2009)).

§ 2 Mitglieder

- (1) Die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden (EBV) der Elternbeiräte aller von der Stadt Ulm gemeinsam mit dem Land getragenen Schulen bilden den Gesamtelternbeirat (GEB).
- (2) Elternvertreter von Schulen in nicht-öffentlicher Trägerschaft, im Bereich der Stadt Ulm, können stimmberechtigte Mitglieder im GEB-Ulm werden, wenn die EBVs gemäß des SchG-BaWü gewählt sind.

§ 3 Aufgaben

- (1) Der GEB ist im Rahmen der in § 57 (1) und § 58 (1) SchG bezeichneten Aufgaben für alle über den Bereich einer Schule hinausgehenden Angelegenheiten zuständig und wählt die Vertreter der Eltern in den Schulbeirat.
- (2) Insbesondere obliegt es dem GEB, die Eltern und EBV zu beraten und Kontakt zur Öffentlichkeit und den öffentlichen Trägern zu pflegen.

§ 4 Arbeitskreise

- (1) Die Elternbeiratsvorsitzenden und deren Stellvertreter aus jeder Schulart (Grundschule, Hauptschule, Werkrealschule, Realschule, Gymnasium, Sonderschule, Berufsschule) können jeweils oder gemeinsam einen Arbeitskreis bilden, unter Einbeziehung interessierter Eltern der jeweiligen Schulart. Jeder Arbeitskreis berät Fragen, die die jeweilige Schulart betreffen und richtet die Vorschläge, Anregungen und Empfehlungen an den GEB-Vorstand. Der GEB oder sein Vorsitzender können einen Arbeitskreis ermächtigen, seine Vorschläge, Anregungen und Empfehlungen an den Schulträger und an die Schulaufsichtsbehörde heranzutragen.
- (2) Jeder Arbeitskreis wählt aus seinem Kreis einen Sprecher und dessen Stellvertreter. Es können auch mehrere gleichberechtigte Sprecher gewählt werden. Der oder die Sprecher müssen gewählter EBV oder Stellvertreter sein.
- (3) Arbeitskreise, die überörtlich arbeiten: siehe § 17

II. Wahlen

§ 5 Wahlberechtigung, Wählbarkeit

- (1) Zur ersten GEB-Sitzung in der neuen Amtszeit lädt der Vorsitzende des bisherigen GEBs, im Verhinderungsfall sein erster, danach sein zweiter Stellvertreter ein; ist auch dieser verhindert, muss der Vorstand ein Mitglied des bisherigen GEBs mit der Einladung zur Wahl beauftragen.
- (2) Die Mitglieder des GEBs wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und dessen ersten und zweiten Stellvertreter sowie einen Schriftführer und Kassenwart. Das Amt des Kassenwarts kann auch einem Mitglied des Vorstands übertragen werden. Das Amt des Schriftführers kann auch von einem ausgeschiedenen Mitglied des GEBs wahrgenommen werden.
- (3) Wählbar als Vorsitzender des GEBs und dessen Stellvertreter sind sämtliche Mitglieder des GEBs. Wählbar sind auch abwesende Mitglieder, wenn dem Vorsitzenden eine entsprechende Erklärung zur Kandidatur und Wahlannahme vorliegt. Mitglieder, die regelmäßig an einer Schule unterrichten, für die der GEB zuständig ist, sind nicht wählbar.
- (4) Wahlberechtigt sind die anwesenden Mitglieder des GEBs. Im Falle, dass einer oder beide EBV verhindert sind, kann dafür ein anderer gewählter Elternvertreter (EV) der betreffenden Schule als Vertreter mit Stimmrecht bestimmt werden. Der Vorstand des GEB ist Vorab in Kenntnis zu setzen.
- (5) Die Wahl des GEB-Vorsitzenden und seiner Stellvertreter sowie eines Schriftführers und eines Kassenwarts findet nach der Wahl der Vorsitzenden und Stellvertreter der einzelnen Elternbeiräte der beteiligten Schulen, frühestens jedoch 9 Wochen nach Beginn des Unterrichts im neuen Schuljahr, spätestens aber bis zum Ablauf der 12. Woche nach Beginn des Unterrichts statt. Diese Fristen gelten auch dann, wenn nicht alle Elternbeiräte der am GEB beteiligten Schulen gewählt sind.

§ 6 Einladungen

- (1) Die Einladungsfrist zu den Sitzungen des GEBs beträgt mindestens zwei Wochen.
- (2) Die Einladung muss schriftlich erfolgen; sie kann durch Postversand oder eMail zugeleitet werden.

§ 7 Wahlleiter

- (1) Wahlleiter ist, wem nach §5 die Wahlvorbereitung obliegt. Ist dieser verhindert oder wird er selbst als Kandidat für das Amt des Vorsitzenden oder eines seiner Stellvertreter vorgeschlagen, so bestimmen die anwesenden Wahlberechtigten aus ihrer Mitte einen Wahlleiter.
- (2) Der Wahlleiter ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl und insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen über die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit eingehalten werden. Er stellt zu Beginn der Wahl die Beschlussfähigkeit des GEBs (vgl. §8 der Geschäftsordnung) fest.
- (3) Der Wahlleiter kann einen Wahlberechtigten zum Schriftführer für die Wahl bestellen.
- (4) Der Wahlleiter hat das Ergebnis der Wahl, gegebenenfalls gemeinsam mit dem Schriftführer, unter Feststellung der Beschlussfähigkeit des GEBs in einer Niederschrift festzuhalten. Er hat Namen und Anschriften der Gewählten unverzüglich dem Schulträger mitzuteilen.

§ 8 Beschlussfähigkeit

- (1) Der GEB ist beschluss- und wahlfähig, wenn mindestens ein Viertel der Wahlberechtigten anwesend ist.
- (2) Ist der GEB für eine Wahl nicht wahlfähig, so ist unverzüglich zu einem neuen Wahlgang in einer 2. Sitzung einzuladen. In dieser nachfolgenden Sitzung ist der GEB auch dann beschlussfähig, wenn weniger als ein Viertel der Wahlberechtigten anwesend ist, hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Für diese Sitzung ist eine Einladungsfrist von mindestens einer Woche ausreichend.

§ 9 Abstimmungsverfahren

- (1) Der Wahlleiter bestimmt die Art der Abstimmung. Bei zwei oder mehr Kandidaten für ein Amt findet die Wahl geheim statt. Steht nur ein Kandidat zur Verfügung, wird auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern geheim abgestimmt. Wird ein solcher Antrag nicht gestellt, erfolgt die Abstimmung durch Handzeichen.
- (2) Briefwahl ist nicht zulässig.
- (3) Der Vorsitzende des GEB und seine Stellvertreter sind in getrennten Wahlgängen, der Vorsitzende zuerst, zu wählen.

- (4) Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit ist in derselben Sitzung ein 2. Wahlgang durchzuführen. Ergibt sich auch dabei keine Mehrheit, so entscheidet das Los.
- (5) Die Gewählten haben dem Wahlleiter zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. Von Abwesenden muss für den Fall ihrer Wahl eine schriftliche Annahmeerklärung vorliegen.
- (6) Wird die Annahme der Wahl verweigert, ist in derselben Sitzung eine neue Wahl durchzuführen.
- (7) Für die Wahl weiterer Vorstandsmitglieder und Funktionsinhaber gelten die Absätze 1-6 entsprechend; diese Wahl wird vom Vorsitzenden des GEBs, im Verhinderungsfall von seinem ersten bzw. zweiten Stellvertreter geleitet.

§ 10 Wahlanfechtung

- (1) Über Einsprüche gegen die Wahl entscheidet der GEB. Ein Einspruch gegen die Wahl ist begründet, wenn gegen die Vorschriften des § 26 der Elternbeiratsverordnung oder die Vorschriften der §§ 5-9 dieser Geschäftsordnung verstoßen worden ist, es sei denn, der Wahlausgang wird hiervon nicht berührt.
- (2) Die Wahl kann nicht deshalb angefochten werden, weil sie nach dem spätesten Wahltermin durchgeführt wurde.
- (3) Der Einspruch kann nur von einem Wahlberechtigten erhoben werden.
- (4) Der Einspruch ist binnen einer Woche unter Darlegung der Gründe schriftlich beim Vorsitzenden des GEBs einzulegen.
- (5) Über den Einspruch ist in einer sofort anzuberaumenden Sitzung des GEBs, die spätestens innerhalb von zwei Wochen ab Eingang des Einspruchs stattfinden muss, zu entscheiden. Dabei ist das Mitglied, dessen Wahl angefochten ist, nicht stimmberechtigt.
- (6) Wird die Wahl sämtlicher Funktionsinhaber angefochten, beauftragt der GEB ein nicht betroffenes Mitglied mit dem Wahlanfechtungsverfahren.
- (7) Der Einsprechende und der Betroffene müssen in dieser Sitzung gehört werden. Die Entscheidung über den Einspruch ist ihnen von demjenigen, dem die Durchführung der Wahlanfechtung obliegt, unter Angabe von Gründen schriftlich zuzuleiten.
- (8) Wird die Wahl für ungültig erklärt, ist nach den Vorschriften dieser Geschäftsordnung eine Neuwahl vorzunehmen.
- (9) Ein Elternvertreter, dessen Wahl angefochten wird, übt sein Amt aus, solange die Wahl nicht für ungültig erklärt wird.

III. Amtszeit und Aufgaben des Vorstands und weiterer Funktionsinhaber

§ 11 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter, sowie weiterer Funktionsinhaber dauert zwei Jahre. Sie versehen nach Ablauf der Amtszeit ihr Amt geschäftsführend bis zur Neuwahl. Das gilt auch dann, wenn sie nicht mehr wählbar sind (§15, Abs. 3 Elternbeiratsverordnung).
- (2) Wiederwahl ist zulässig, solange Wählbarkeit besteht.
- (3) Das Amt des GEB-Vorsitzenden und seiner Stellvertreter erlischt vor Ablauf der Amtszeit mit dem Verlust der Wählbarkeit für dieses Amt oder entsprechend § 16 Abs. 2 der Elternbeiratsverordnung. Für die unverzüglich durchzuführende Neuwahl gelten die §§ 5-9 dieser Geschäftsordnung entsprechend.
- (4) Für die Amtszeit der sonstigen Funktionsinhaber gelten (1)-(3) entsprechend.

§ 12 Aufgaben

- (1) Der Vorsitzende vertritt den GEB. Er lädt zu Sitzungen des GEB ein, bereitet sie sowie die Tagesordnung, hierzu vor und leitet die Sitzungen.
- (2) Ist der Vorsitzende verhindert, so werden die Aufgaben von einem oder von beiden Stellvertretern wahrgenommen. Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen sowie für die Einladungen hierzu gelten die Vorschriften der §§ 6 und 7 der Geschäftsordnung.

(3) Der Schriftführer hat die Aufgabe, den Gegenstand der Beratungen des GEB und die von diesem gefassten Beschlüsse schriftlich niederzulegen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und vom Vorsitzenden zu archivieren. Die Mitglieder des GEBs erhalten von jeder GEB-Sitzung eine Niederschrift.

IV. Sitzungen

§ 13 Einladungen

- (1) Der GEB tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal in jedem Schulhalbjahr, zusammen.
- (2) Zu den Sitzungen des GEBs und der Arbeitskreise sind die Elternbeiratsvorsitzenden und ihre Stellvertreter unter Beifügung einer Tagesordnung schriftlich einzuladen. Zu den Sitzungen der Arbeitskreise laden die jeweilige Sprecher ein unter Hinzufügung einer Tagesordnung. Die Einladungen werden in der Regel mittels e-mail übermittelt. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen, sie kann in dringenden Fällen verkürzt werden.
- (4) Der Vorsitzende hat den GEB einzuberufen, wenn dies mindestens ein Viertel der Mitglieder unter Angabe des zu behandelnden Themas beantragt. Die Sitzung hat dann spätestens drei Wochen nach Eingang des Antrags beim Vorsitzenden stattzufinden.
- (5) Die Sitzungen des GEBs sind öffentlich. Auf Antrag kann Nichtöffentlichkeit beschlossen werden. Der GEB kann weitere Personen ohne Stimmrecht zu seinen Sitzungen hinzuziehen.

§ 14 Beratung und Abstimmung

- (1) Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können in der Sitzung nur beschlossen werden, wenn dies von der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten GEB-Mitgliedern gefordert wird (ausgenommen § 18 dieser Geschäftsordnung).
- (2) Der GEB ist beschlussfähig, wenn ein Viertel aller Mitglieder anwesend ist. Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit fest. Die Beschlußfähigkeit wird im Protokoll der Sitzung festgehalten. Der GEB fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Es wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Die Abstimmung ist jedoch geheim durchzuführen, wenn dies von mindestens 3 Stimmberechtigten verlangt wird.
- (4) Eine Abstimmung im Wege der schriftlichen Umfrage ist nicht zulässig.

V. Wahl der Elternvertreter im Schulbeirat

§ 15 Wahlvorschriften

- (1) Der Vorsitzende des GEBs gehört dem Schulbeirat kraft Amtes an.
- (2) Die Wahl der übrigen zwei Vertreter der Eltern erfolgt nach der Wahl des Vorsitzenden des GEBs, seiner Stellvertreter und der sonstigen Funktionsinhaber. Auf die Durchführung dieser Wahl muss in der Einladung besonders hingewiesen werden.
- (3) Die Amtsperiode beträgt zwei Jahre.
- (4) Die Wahl kann in einem Wahlgang erfolgen; in diesem Fall entscheidet die Zahl der erreichten Stimmen.
- (5) Die Namen und Anschriften der neuen Vertreter der Eltern und deren Stellvertreter im Schulbeirat hat der Schriftführer dem Schulträger unverzüglich mitzuteilen.

VI. Sonstiges und Schlussvorschriften

§ 16 Ausschüsse

- (1) Der GEB kann für besondere Zwecke Ausschüsse bilden. Jeder Ausschuss wählt einen Sprecher, der den Ausschuss einberuft und leitet.

- (2) Die Ausschüsse können zu ihren Beratungen Personen hinzuziehen, die besondere Kenntnisse oder Fähigkeiten bezüglich des zu beratenden Gegenstandes besitzen. Diese haben im Ausschuss kein Stimmrecht.
- (3) Die Ausschüsse berichten dem GEB-Vorsitzenden.

§ 17 Überörtliche Arbeitskreise

Bildet der GEB zusammen mit anderen Elternvertretungen einen überörtlichen Arbeitskreis, dessen Aufgaben sich nach § 58 Abs. 2 SchG richten, so gelten für die Bestimmungen der Mitglieder dieses Arbeitskreises die §§ 4, 8 und 9 dieser Geschäftsordnung entsprechend.

§ 18 Änderung der Geschäftsordnung

Für eine Änderung der Geschäftsordnung gelten zusätzlich folgende Bestimmungen: Die Abstimmung ist nur zulässig, wenn die Beratung in der Tagesordnung vorgesehen war. Für eine Änderung der Geschäftsordnung bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 19 Ergänzende Rechtsanwendung

Soweit in dieser Geschäftsordnung keine Regelungen enthalten sind, finden die Bestimmungen des Schulgesetzes und der Elternbeiratsverordnung des Bundeslandes Baden-Württemberg ergänzend Anwendung.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 01.07.2010 in Kraft. Gleichzeitig treten alle früheren Geschäftsordnungen außer Kraft.

Peter Kristen
1. Vorsitzender des Gesamtelternbeirats Ulmer Schulen – Juli 2010